

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  
Postfach 80 02 09, 81602 München

---

An alle Praxisleitende, Einrichtungen und  
Weiterbildungsinstitute

**Name**  
Sarah Schmitz  
**Telefon**  
  
**Telefax**  
  
**E-Mail**

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44g-G8300-2023/3364-4

München,  
09.09.2024

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Fortbildungspflicht – Praxisanleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einführung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) und dem darin enthaltenen Anspruch der Auszubildenden auf Praxisanleitung wurden in § 4 PflAPrV Kriterien zur Befähigung von Personen für die Durchführung von Praxisanleitung festlegt.

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV haben Praxisleiterinnen und Praxisleiter eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden sowie die kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach den alten Berufsgesetzen verfügten, wurde diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 PflAPrV).

Hinsichtlich des Nachweises der jährlichen Pflichtfortbildung konnte man sich auf zwei Vorgehensweisen verständigen: Praxisanleitende, die ihre Befähigung zur Praxisanleitung nach Einführung des PfIBG neu erworben haben, unterlagen demnach ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde der Fortbildungsverpflichtung. Daraus folgte ein höchstindividueller Zeitpunkt der Nachweis- bzw. Fortbildungspflicht. Bei Praxisanleiterinnen und -anleitern, die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 PflAPrV gleichgestellt sind, knüpfte die Fortbildungspflicht an die Tätigkeit als Praxisanleitung für Auszubildende in der generalistischen Pflegeausbildung an, also in der Praxis regelmäßig an das Ausbildungsjahr.

Diese zu Beginn der neuen Ausbildung gut gemeinte unterschiedliche Betrachtungsweise erweist sich nun nach Ende der Pandemie als bürokratischer Aufwand. Zukünftig soll daher die Nachweis- bzw. Fortbildungspflicht vereinheitlicht werden.

Ab dem **01.01.2025** sind **folgende Regularien** für alle weitergebildeten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter **zu beachten**:

1. Die Stichtage 01.01. bzw. 31.12. definieren den Beginn bzw. das Ende der jährlichen Nachweis- bzw. Fortbildungspflicht, innerhalb der die berufspädagogischen Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden zu absolvieren sind. Der Fortbildungszeitraum entspricht für alle Praxisanleitenden damit künftig einem Kalenderjahr. Die **Fortbildungen sind folglich bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres zu absolvieren.** Der entsprechende **Nachweis über das Absolvieren der Fortbildung** im jeweiligen Fortbildungsjahr ist zeitnah nach Abschluss der Fortbildung bei der VdPB vorzulegen, spätestens jedoch bis **zum 31.01. des Folgejahres.**
2. Folgende Fristen, beispielhaft für das Jahr 2025, sind ab 01.01.2025 zu berücksichtigen:
  - Fortbildungspflicht vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

- Nachweis für das Jahr 2025 zeitnah nach Abschluss der Fortbildung bei der VdPB vorzulegen, spätestens jedoch bis 31.01.2026
3. **Für die Überleitung bereits ausgebildeter Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter wird für die Erfüllung der Fortbildungspflicht im Fortbildungsjahr 2024 einmalig, als Ausnahme, der Zeitpunkt des Abschlusses der 24-Stundenfortbildung im Jahr 2024 betrachtet.** Das bedeutet, sollten bereits Fortbildungsstunden im Jahr 2023, aufgrund des individuellen Fortbildungszeitraums für 2024, erbracht worden sein, kommen diese für das Jahr 2024 zum Tragen und verlieren nicht ihre Gültigkeit.
  4. **Für neu weitergebildete Praxisanleitende bzw. Personen, die das Studium der Pflegepädagogik im laufenden Fortbildungsjahr abgeschlossen** haben und bei **Wiederaufnahme der Praxisanleitertätigkeit**, beginnt die **Nachweis- bzw. Fortbildungspflicht** nicht bereits in dem Jahr, in dem die Weiterbildung bzw. das Studium der Pflegepädagogik abgeschlossen oder die Tätigkeit wieder aufgenommen wurde, sondern erst **im Folgejahr**. Sofern dennoch bereits im Jahr der Weiterbildung, des Studienabschlusses bzw. der Wiederaufnahme der Tätigkeit als Praxisanleitung Fortbildungsstunden absolviert werden, werden diese auf die Pflichtfortbildungsstunden im Folgejahr angerechnet.
  5. **Weiterhin gilt, dass weitergebildete Praxisanleitungen ihre Zulassung als Praxisanleitung aufgrund des Ruhens der Tätigkeit oder zeitweisen Unterbrechung, nicht verlieren.** Während bei einer Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als 6 Monaten, wenn also das Arbeitsverhältnis ruht (z.B. wegen Eltern- oder Pflegezeit, Sabbatical oder Ähnlichem), muss keine Fortbildung absolviert werden. Sobald die Tätigkeit als Praxisanleitung wieder aufgenommen wird, unterliegen die Praxisanleitenden auch wieder der 24-stündigen Nachweis- und Fortbildungsverpflichtung. Es gelten dann die unter Ziff. 4

genannten Fristen. Pflichtfortbildungsstunden, welche vor einer längeren Unterbrechung erfüllt wurden, können, entgegen des GMS vom 21.10.2021, zukünftig bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht angerechnet werden und sind im vollen Umfang zu absolvieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Sonja Stopp  
Ministerialrätin